



SATZUNG
des Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Minden - Lübbecke e.V.

in der Fassung vom 15. April 2008

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Minden - Lübbecke e.V.“
Die Kurzform des Namens lautet: „NABU Minden - Lübbecke.“

Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des NABU - Landesverbandes NRW.

Der Verein erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW an.

Der Verein hat seinen Sitz in Minden und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Kreisgebiet Minden-Lübbecke.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Landschafts- - und Umweltschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
 - die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
 - das Eintreten für die Ziele des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes;
 - die Förderung der Naturschutz- und Umweltbildung, besonders bei der Jugend.
3. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Grundstücke und Gebäude pachten und verpachten, mieten und vermieten, erwerben und veräußern sowie Gebäude errichten und unterhalten.
 4. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Kredite aufnehmen.
 5. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Stiftungen gründen, sich an ihnen beteiligen und Vermögen auf sie übertragen
 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Minden-Lübbecke e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im NABU Minden - Lübbecke begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband NRW und im Bundesverband des Naturschutzbund Deutschland. Der NABU Minden-Lübbecke betreut und vertritt die Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes in seinem Bereich.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Minden - Lübbecke
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Minden - Lübbecke erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes NRW.
- 6.
7. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des NABU-Bundesverbandes festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der vom Verein betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung
 - die Bestätigung des Jugendsprechers

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes NRW
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindesten 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in)
 - e. dem/der stellvertretenden Kassenwart(in)
 - f. dem /der stellvertretenden Schriftführer(in)
 - g. dem/der Jugendsprecher(in)
 - h. bis zu 10 Beisitzern

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis d).

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von zwei der unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht im Kreis Minden-Lübbecke eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Ladungen zu Sitzungen ergehen mündlich, brieflich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse können auch durch Abstimmung per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht und allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag als E-Mail- Nachricht mit Empfangsbetätigung durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer zeitgleich zugestellt wird. Die Erklärungsfrist beträgt 96 Stunden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse werden wirksam, wenn sich die Hälfte Vorstandsmitglieder am Abstimmungsvorgang beteiligt und die Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 8

Landesfachausschüsse

1. Gibt es Bedenken gegen die Aktivitäten der auf Landesebene tätigen Fachausschüsse, so hat der Kreisverband ein Einspruchsrecht.
2. Im Gespräch zwischen Fachausschuss und Kreisverband wird eine einvernehmliche Klärung gesucht. Wenn erforderlich, wird der Landesvorstand eingeschaltet.

3. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so können Landesverband oder Kreisverband den Hauptausschuss zur Konfliktlösung anrufen.
4. Der Beschluss des Hauptausschusses ist nach Satzung bindend.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des NABU Minden - Lübbecke beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU Minden - Lübbecke an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.